Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Feiertags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 318. **Sonnabend** den 24. Juni 1893. **87. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 25. Juni, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Landtagswählliste, welche gemäß der Bestimmung in §. 24 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, im Monat Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen ist, liegt nebst ihren Unterlagen **vom 24. bis mit 30. ds. Mts., ausschließlich** des dazwischen liegenden Sonntags, Vormittags 8—1 und Nachmittags 3—6 Uhr in unserer Wahlgeschäftsstelle, Obstmarkt 3, III. Stock, Zimmer 151, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hierbei bemerken wir jedoch, daß diese Wählliste auch vor den in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattfindenden Landtagswahlen nochmals ausgelegt werden wird.

Leipzig, am 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. 154. Dr. Georgi. Claus.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Gesetz vom 20. April 1892 die Zahl der von der Stadt Leipzig zur II. Ständekammer zu wählenden Abgeordneten von 3 auf 5 erhöht worden ist, haben wir den Stadtbezirk gemäß der Bestimmung in §. 4 der Ausführungsverordnung, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 4. December 1868 mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums des Innern in folgende 5 Wahlkreise eingetheilt:

1. Kreis. Innere Stadt, Nordvorstadt, Stadttheile Gohlis und Eutritzsch.

Die Grenze läuft von der Möckernschen Flurgrenze ab auf der Mitte der Pleiße bis zur Carl Tauchnitz-Brücke, von hier um die Promenade östlich des Museums und des Theaters bis zum Dresdner Bahnhofe, weiter längs dessen Ostgrenze bis zur früheren Flurgrenze von Reudnitz, hier überspringt sie der Dresdner Bahnhof nach dem Treffpuncte der Leipziger und Reudnitzer Grenze, läuft nun längs der letzteren auf der Mitte der Partze bis zur Grenze mit der Eutritzscher Flur und umfaßt sodann die letztere und die Gohlisser Flur.

2. Kreis. Ostvorstadt, Südostvorstadt, Stadttheile Reudnitz oberen Theils, Neureudnitz und Thonberg.

Die Grenze setzt ein an dem östlichen Treffpuncte des Dresdner Bahnhofcomplexes mit der Promenade, läuft von da auf derselben östlich des Theaters und des Museums bis zur Markthallenstraße, auf der Mitte dieser und der Windmühlenstraße über den bayerischen Platz nach dem Dösener Weg, auf demselben bis zur bisherigen Grenze der Stadt mit der Flur Connewitz und mit dieser zusammenfallend weiter nach Osten bis zur jetzigen Grenze des Stadtweichbildes mit der Flur Probstheida, von da ab mit dieser und der Flurgrenze mit Stötteritz den Anschluß an den vierten Kreis gewinnend.

3. Kreis. Innere und äußere Südvorstadt, Stadttheile Connewitz und Lößnig, einschließlich des selbstständigen Gutsbezirks im letzteren Orte.

Die Grenze setzt auf der Promenade an dem Puncte an, wo die Grenze des vorigen Districtes nach der Markthallenstraße abbiegt, läuft auf der Promenade bis zur Carl Tauchnitz-Brücke, von dieser auf der Mitte der Pleiße bis zur Einmündung des Floßgrabens und auf dessen Mitte dann fort bis zur jetzigen Grenze des Stadtweichbildes mit der Flur Großzschocher und die Fluren von Connewitz und Lößnig umfassend.

4. Kreis. Stadttheile Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Sellerhausen, Neusellerhausen, Anger-Crottendorf und Reudnitz unteren Theils.

Die Grenze läuft von dem Treffpuncte der früheren Flurgrenze von Reudnitz mit der bisherigen Leipziger Flurgrenze ab auf der Mitte der äußeren Tauchaer Straße, der Rohlgartenstraße, der Grenzstraße und des Gerichtsweges bis zur Südgrenze des Eilenburger Bahnhofs, längs dieser auf der Mitte der Eilenburger Straße bis zur Riebeckstraße, geminnt auf dieser den Tract der Eilenburger Bahn und mit demselben die bisherige Flurgrenze von Anger-Crottendorf, um längs dieser die jetzige Weichbildsgrenze zu erreichen und von da ab nördlich die Fluren der vorgenannten Stadttheile zu umfassen.

5. Kreis. Westvorstadt, Stadttheile Lindenau, Plagwitz, Schleußig mit Neuschleußig und Kleinzschocher, einschließlich des selbstständigen Gutsbezirks im letzteren Orte.

Die Grenze ist die Westgrenze des ersten Bezirkes von der Möckernschen Grenze bis zur Carl Tauchnitz-Brücke und dann die verbleibende Westgrenze des dritten Bezirkes von der Carl Tauchnitz-Brücke bis zur Grenze mit Großzschocher; von da an aber nach der Flurgrenze mit Möckern zurückkaufend die jetzige westliche Grenze des Stadtweichbildes.

Voraussichtlich werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres Neuwahl-Ergänzungswahlen in den vorstehend unter 3, 4 und 5 bezeichneten Kreisen stattfinden.

Leipzig, am 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. 154. Dr. Georgi. Claus.

Bekanntmachung.

In dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Schlachthause an der Markthalle — Kurzestraße Nr. 14 — sind folgende Miethräume, als:

1) das an der Brüderstraße gelegene Verkaufsgewölbe C von 32,10 qm Flächengehalt (ohne Nebenraum) mit dem darunter im Kellergeschoß befindlichen Lagerraum von 21,70 qm;
2) das an der Ecke der Brüder- und Kurzestraße gelegene Verkaufsgewölbe D von 56,80 qm Flächengehalt (ohne Nebenraum) mit dem darunter im Kellergeschoß befindlichen Lagerraum von 48,60 qm

sofort auf sechs Jahre zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum **17. Juli d. J.** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 2107. Gesetz, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland. Vom 4. Juni 1893.

Leipzig, den 20. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten vom 14. ds. Mts. haben wir beschlossen, die im Gebührentarif für die Benutzung der Verkaufsstände in der Markthalle für die Gruppen I bis mit IIa festgestellten Einheitssätze, insoweit es sich um **tagweise** Vergebung dieser Stände handelt, für die nachstehend bezeichneten Wochentage anderweit festzusetzen.

Es wird hiernach vom Sonnabend, den 1. Juli, ab für den Quadratmeter eines tagweise vergebenen Standes erhoben: 1) in Gruppe I, Fleisch, Wurst, Fleischwaaren, an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen 1 ℳ, an Dienstagen und Donnerstagen 75 ₰; 2) in Gruppe Ia (nur während der sog. Hafenlaison) an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen 1 ℳ, an Dienstagen und Donnerstagen 75 ₰; 3) in Gruppe II, Süßwasserfische, und in Gruppe IIa, Seefische, Hummern, Krebse u. s. w., an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen 50 ₰, an Dienstagen und Donnerstagen 40 ₰.

Des Montags, Mittwochs und Freitags werden für die sämmtlichen genannten Gruppen die bisherigen für die tagweise Vergebung festgestellten Einheitssätze: Gruppe I und Ia 50 ₰, Gruppe II und IIa 35 ₰ weiter erhoben.

Leipzig, am 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Nachdem die öffentlich ausgeschriebenen **Pflasterungsarbeiten in der Neueren Tauchaer Straße** vergeben worden sind, werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber hierdurch aus ihren bez. Angeboten entlassen.

Leipzig, am 19. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Tc 3025. Dr. Georgi. Eberle, Ref.

Ausschreibung.

Die Herstellung der **I. Erd- und Maurerarbeiten, IIa. Granit-Arbeiten, IIb. Sandstein-Arbeiten, III. Eisenconstructions- und Schmiede-Arbeiten, IV. Zimmer-Arbeiten, V. Klempner-Arbeiten und VI. Bedachungs-Arbeiten** zum Neubau der **XXIII. Bezirksschule in Leipzig-Lindenau** an der Schiller- und Gundorfer Straße gelegen, soll an je einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse für die Arbeiten liegen bei den Architekten, Herren **Ludwig & Hübner, Leipzig,** Moserstraße 1, part., aus und können daselbst eingesehen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 ℳ zu I., 2 ℳ zu III. und IV., 1 ℳ 50 ₰ zu IIb., 1 ℳ zu IIa., V. und VI., welche auch in Briefmarken nebst Freiporto eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit einer Obigem entsprechenden Aufschrift, als zum Beispiel: **„XXIII. Bezirksschule — Angebot für Erd- und Maurerarbeiten"** versehen, bei der Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 7, portofrei und zwar bis zum 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung der sämmtlichen Angebote vor.

Leipzig, den 20. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2776. Dr. Georgi. Dr. Dtz.

Ausschreibung.

Die Fahnenherstellung an der 15. Bezirksschule in Leipzig-Sellerhausen soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 6 aus, und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 0,80 ℳ, welche auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Fahnenherstellung an der 15. Bezirksschule in Leipzig-Sellerhausen"** versehen ebendaselbst, portofrei und zwar bis zum 30. d. M. 5 Uhr Nachmittags einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2880. Dr. Georgi. Dr. Deundorf.

Gewölbe-Vermiethung.

Die bisher von uns zu Zwecken der **Ausstellung von Gasverbrauchsgegenständen** im Nicolaipredigerwohnhause, **Nicolaikirchhof 3/4, benutzten Localitäten** sollen von jetzt oder von einem späteren Zeitpuncte ab zusammen oder getheilt gegen halbjährige Kündigung oder auf einige Jahre fest vermiethet werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, daselbst wird auch weiterer gewünschter Auskunft ertheilt.

Leipzig, den 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 1842. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Lagerplatz-Verpachtung.

Das dem hiesigen Grossgrabaue gehörige, zeither von Herrn Maurermeister **Schade** als Lagerplatz pachtweise benutzte Areal an der Auenstraße, von ca. 400 qm Flächengehalt, ist vom 1. October ds. Js. ab gegen vierteljährige Kündigung anderweit zu verpachten.

Pachtgesuche werden auf dem Rathhause 1. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, daselbst können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, den 22. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 1476. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen **Hebammenprüfungen** finden
Mittwoch, den 28., und
Donnerstag, den 29. Juni d. Js.,
Nachm. von 3—6 Uhr
im **Auditorium der Universitäts-Frauenklinik — Tritz-Institut** statt.

Leipzig, den 21. Juni 1893.

Die Direction der Königl. Hebammen-Schule
Prof. Dr. Zweifel.

Sparcasse Liebertwolkwitz.

Unsere **Zweiggeschäftsstelle** in **Paunsdorf** befindet sich in der Wohnung des Materialienwarenhändlers Herrn **Franz Heyer** daselbst und expedirt **jeden Montag und Donnerstag Nachmittags von 3—6 Uhr.**

Die Einlagen werden mit 3½% verzinst.

Die Verwaltung.
Dyck.

Sparcasse Liebertwolkwitz.

Unsere **Zweiggeschäftsstelle** in **Stötteritz** befindet sich in der **Wohnung** des Herrn Lehrer und Organist **Richard Schäfer** daselbst, **Schulstraße 4,** und expedirt **jeden Donnerstag Nachmittags von 5—7 Uhr.**

Die Einlagen werden mit 3½% verzinst.

Die Verwaltung.
Dyck.

Der Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen.

Dr. T. Wenn der neue Reichstag zu einer commissarischen Berathung der Militärvorlage sich entschließt, so wird das Haus die Zeit während dieser Berathung mit der Förderung „kleinerer Vorlagen" ausfüllen. Es ist daher möglich, daß auch der am 22. November 1892 gleich zu Beginn seiner letzten Session dem aufgelösten Reichstage zugegangene Gesetzentwurf über **das Auswanderungswesen** bald zur ersten Lesung gelangt. Daß er in dieser Session noch Gesetz wird, ist nicht zu befürchten. Daß die Gesetzgebung, die zur Zeit das Auswanderungswesen regelt, nicht genügt, wird schon lange allgemein anerkannt. Dieselben Motive, die jetzt zu dem regierungsseitig eingebrachten Entwurf geführt haben, veranlaßten im Jahre 1878 den Abgeordneten Kapp, im Reichstag einen Entwurf einzubringen, der die den Einzelstaaten gegenwärtig noch zustehenden Competenzen dem Reich überwies. Der Gesetzentwurf kam zur ersten Lesung und zur Berathung in einer Commission. Vor der zweiten Lesung wurde der Reichstag geschlossen und die alten Zustände, wie sie 1870 bestanden und noch heute bestehen, blieben: das Reich macht von der ihm verfassungsmäßig übertragenen Zuständigkeit nur durch die Ausübung des Aufsichtsrechts Gebrauch. In Hamburg ist der Sitz des Reichscommissars, der in Ausübung dieses Rechtes die persönliche Sicherheit der Auswanderer und die gesundheitlichen Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen hat, von allen darunter fallenden Vorkommnissen persönlich Kenntniß nimmt, von den Localbehörden jede wünschenswerthe Nachweisung fordern darf und auf Beseitigung aufstoßender Mängel mit dem nöthigen Nachdruck hinwirken soll. So lautet die Instruction. Sie ist weit gefaßt und weil sie einer kräftigen Initiative weiten Spielraum bietet, sind auch Beschwerden, soweit sie für dieses Amt in Betracht kommen, nur in geringem Umfang laut geworden. Das ganze Unternehmerwesen, die Zulassung von Agenten ist der Landesgesetzgebung verblieben. Unternehmer und Vermittler bedürfen in Preußen der Concession des Regierungspräsidenten; diese Concession wird gegen Caution, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit vorausgesetzt, für ein Jahr ertheilt. Ergänzend treten die Particulargesetze von Bremen und Hamburg hinzu; sie enthalten Bestimmungen über die Expedienten, Mittelspersonen, Auswandererwerthe, über die Beförderung der Auswanderer, die Ausrüstung der Schiffe, die gesundheitliche Untersuchung der Auswanderer vor der Reise und ihre Verpflegung an Bord; damit ist die Gesetzgebung der Einzelstaaten erschöpft. Der Auswanderer selbst unterliegt nirgends im Reiche einer anderen Einschränkung, als der durch die Wehrpflicht bedingten. Der Freizügigkeit entspricht die Auswanderungsfreiheit und, wie ein alter preußischer Verwaltungsbeamter, der Regierungspräsident Graf Hue de Grais sich äußert, „es hat diese Freiheit allen Befürchtungen gegenüber behauptet, die an den zeitweise massenhaft auftretenden Abfluß der Bevölkerung geknüpft worden sind."

Was will dem gegenüber das eingebrachte Gesetz? Verfassungsmäßig und nützlich ist zweifellos das Bestreben, die einleitenden Vorgänge der Auswanderung, den Geschäftsbetrieb der Beförderung und Vermittelung dieser Beförderung durch Agenten reichsgesetzlich zu regeln; daß also nur Reichsangehörige und im Reiche seßhafte Personen dazu die Befugniß erhalten, daß eine Caution für den Geschäftsbetrieb hinterlegt wird, ein Unternehmer eigene Schiffe haben muß, daß schließlich die Beförderung von der Erlaubniß des Reichskanzlers, die Agentur von der Erlaubniß der Bezirksbehörde abhängt und die ertheilte Befugniß jederzeit widerrufen werden kann. Dahin gehören auch die besonderen Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern, soweit es die Angabe des Bestimmungshafens, der Ueberfahrtsgelder, ihre eventuelle Rückerstattung betrifft, ferner die Paragraphen, die für die Auswanderungshäfen von den Einzelstaaten zu stellende Ueberwachungsbehörden vorsehen, diesen Reichscommissare zur Unterstützung und Controle an die Seite geben und im Ausland den Consuln die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens zur Pflicht machen. Diese Fragen sind wesentlich technischer Natur; sie gehen auch von dem verständigen Grundsatz aus, daß der Staat selbst, wo es sich nicht um colonisatorische, sondern rein negative Auswanderung der gerade capital- und arbeitskräftigen Glieder handelt, dafür zu sorgen hat, daß die Scheidenden nicht durch gewissenlose Agenten und Unternehmer unter falschen Vorspiegelungen verlockt und ausgebeutet, nicht in Länder geführt werden, die klimatisch und ihren Rechtszuständen nach colonisatorisch ungeeignet sind. Ob gerade die Angabe des Bestimmungshafens im Ueberfahrtscontract, die in dem Entwurf zur Pflicht gemacht wird, besonderen Schutz davor gewährt, ist allerdings fraglich. Der Weitertransport von einem zuverlässigen Hafen durch fremde Unternehmer nach ungesunden Ländern kann durch kein Gesetz gehindert werden. Diese Bestimmungen sind indeß nebensächlicher Natur; die Meinungsverschiedenheiten hierüber würden sich wohl ausgleichen lassen.

Anders steht es um die sogenannten „Allgemeine Bestimmungen über das Auswanderungswesen" die den eben geschilderten zu Grunde gelegt sind. Zweifellos wohlgemeint, sind diese Bestimmungen unpraktisch und überdies nur schwer mit der Verfassung zu vereinbaren. Die Auswanderung" ist nämlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, diese erläßt eine öffentliche Bekanntmachung darüber und ertheilt nach vier Wochen dem Auswanderer eine Bescheinigung, auf Grund deren die Auswanderung erst zulässig ist. Diese Bescheinigung kann früher ertheilt, wenn nach Ermessen der Ortspolizeibehörde kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Auswandernde sich bestehenden Verpflichtungen entziehen will. Unter „Verpflichtungen" ist nach der Begründung dieser Bestimmungen des Entwurfs verstanden: Zu büßende Geld- und Gefängnißstrafe, rückständige Steuern, schließlich Ansprüche, die einzelne Personen aus privatrechtlichen Titeln zu erheben haben? Die Absicht dieser Bestimmung ist, wie gesagt, höchst löblich. Aber, wie in aller Welt soll in vier Wochen oder gar in noch kürzerer Zeit die Polizei in Erfahrung bringen, welche privatrechtlichen Ansprüche gegen einen Auswanderungslustigen erhoben werden und ob sie begründet sind. Und wenn die Polizei in Tilsit Herrn Müller daselbst eine Bescheinigung zu früh ertheilt, ist sie denn auch ersatzpflichtig, wenn Herr Schulze aus Saarbrücken Klage führt, daß er dadurch ein benachtheiligter Gläubiger geworden sei? Und nun soll noch gar der Unternehmer Auswanderer nur befördern dürfen auf Grund eines schriftlichen Vertrags, der diese ortspolizeiliche Bescheinigung zur Grundlage hat. Im Jahre 1892 sind aus den deutschen Häfen insgesammt 241 505 Auswanderer über den Ocean gegangen, 90 881 aus dem Deutschen Reich, die Uebrigen aus dem Ausland, vornehmlich aus Rußland und Oesterreich. Auf Bremen concentrirten sich 129 418, auf Hamburg kamen 108 748, auf die anderen deutschen Häfen 3429 Köpfe. Wer sagt dem Unternehmer immer, wer von diesen Hunderttausenden wirklich Auswanderer ist und darum die Bescheinigung vorzulegen hat, und wer lediglich — auf einer „Reise ins Ausland" sich befindet? Dazu soll noch die Beförderung von Personen verboten sein, welchen nach den im Bestimmungslande herrschenden Vorschriften die Einwanderung untersagt ist, also zunächst der nicht genügend mit Baarmitteln Versehene. Wie soll der Unternehmer dies an den Ausländern feststellen, deren Zahl nahezu das Doppelte der aus Deutschland Auswandernden beträgt? Die nächste Folge würde die sein, daß die 50 000 Oesterreicher und 70 000 Russen nicht den Weg über Deutschland einschlägen, sondern sich einem holländischen oder englischen Hafen wählten. Damit allein schon wäre die bisherigen Einnahmen der Auswanderungsbehörden auf die Hälfte reducirt, von den persönlichen Unannehmlichkeiten der Unternehmer zu schweigen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs bemerkt zu dieser Bestimmung beziehendner Weise, es solle durch das Gesetz dahin gewirkt werden, daß der Entschluß zur Auswanderung nicht durch Agitation in leichtfertiger Weise hervorgerufen wird. Es handelt sich demnach in anderen Worten um eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit an sich, die sich in der vorgeschlagenen Weise wieder nur durch Beschränkung der Freizügigkeit durchführen läßt. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob eine Beschränkung der Freizügigkeit wünschenswerth ist. So lange aber Art. 3 der Reichsverfassung nicht aufgehoben oder abgeändert ist, darf er auch nicht umgangen oder verletzt werden. Wir hoffen daher, daß der neue Reichstag den Gesetzentwurf wesentlich umgestaltet oder durch Zurückweisung desselben den Bundesrath zu einer Umgestaltung veranlaßt.

Deutsches Reich.

|| **Berlin,** 23. Juni. Wie Alles, was von socialdemokratischer Seite gegen den „Militarismus" des herrschenden Systems eingewendet wird, so ist auch die angeblich friedliche Tendenz der internationalen Proletarierbewegung eitel Lug und Trug. Der Haß und Brodneid, der in den proletarischen Volksschichten lebt, spiegelt sich nur zu deutlich in den Arbeiterfehden wider, die überall an der Tagesordnung sind, wo die Massen auf socialdemokratische Hetzphrasen hören. In Frankreich ist jeder fremdländische Arbeiter den einheimischen eo ipso als unwillkommener und überflüssiger Mitbewerber um das tägliche Brod verhaßt, insbesondere der Deutsche ist in arbeitender Stellung daselbst so gut wie vogelfrei. In Belgien herrscht seitens der einheimischen Arbeiter die größte Erbitterung gegen die französischen „Genossen" wegen der zahllosen Vergewaltigungen, die sich letztere gegenüber ihren belgischen Kameraden zu Schulden kommen lassen. In England sind verschärfte Maßregeln gegen die Einwanderung fremdländischer Arbeiter verhängt, ebenfalls auf Anträngen der einheimischen Arbeiter. In Bern haben erst in allerjüngster Zeit ernste Ausschreitungen der schweizerischen Arbeiter gegen ihre inoffensiven italienischen Genossen stattgefunden, welche sogar noch diplomatische Auseinandersetzungen zwischen den Regierungen beider Staaten nach sich ziehen werden. Und wie sieht es unter diesem Gesichtspuncte bei uns aus? Die Antwort auf diese Frage ertheilt eine in der Mittwochsnummer des „Vorwärts" enthaltene Notiz, worin constatirt wird, daß „gerade die Berliner Arbeiter und ganz besonders die „gelernten" oder sonst besserstituirten von politischen Arbeitern direct feindlich gegenüberstehen", daß die erwähnten Berliner Arbeiter „es geradezu als Sport betreiben, solchen „Polacken" in der brutalsten Weise entgegenzutreten, dieselben auf die raffinirteste Weise zu chicaniren und ihnen solange zuzusetzen, bis dieselben aus Verzweiflung entweder die Arbeit aufgeben müssen oder aber — was leicht begreiflich — Gleiches mit Gleichem vergelten und handgreiflich werden, um dann ebenfalls den Kürzeren zu ziehen." Um die Friedensliebe, die Eintracht und die Brüderlichkeit unter dem socialdemokratischen Proletariat ist es also, wie man sieht, nichts weniger als glänzend bestellt; im Gegentheil, man darf mit gutem Fug annehmen, daß es am letzten Ende just der vielgeschmähte „Militarismus" ist, dessen strenge Autorität betrüblichere und verwüstendere Ausbrüche des Concurrenzneides von Arbeitern gegen Arbeiter in Schranken hält und dadurch den wahren Interessen der Arbeiter eine Wohlthat erzeugt, welche an Werth nicht verliert, weil sie von den socialdemokratischen Verunglimpfern der Armee und ihrer berechtigten Forderungen consequent

wird